

BGer 1B_360/2022 vom 8. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_360_2022

FR: TF 1B_360/2022 du 8 août 2022

IT: TF 1B_360/2022 del 8 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Die beiden gleichlautenden Beschwerden richten sich gegen zwei übereinstimmende Entscheide und betreffen das gleiche Strafverfahren; es rechtfertigt sich, die Verfahren zu vereinigen.

E. 2.1

Angefochten sind kantonal letztinstanzliche Entscheide, mit denen das Obergericht die Entlassung und Ersetzung der amtlichen Verteidiger der Beschwerdeführer geschützt hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Sie schliessen die Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um Zwischenentscheide, gegen die die Beschwerde zulässig ist, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnten (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerden sofort Endentscheide herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für weitläufige Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer machen sinngemäss geltend, durch die Entlassung ihrer langjährigen Verteidiger und die Einsetzung neuer amtlicher Verteidiger erwachse ihnen ein nicht wiedergutzumachender Nachteil.

Nachdem die Anklageerhebung gegen die Beschwerdeführer bereits vor rund zwei Jahren erfolgte, ist das Verfahren gegen sie nunmehr ohne (weitere) Verzögerung und damit zeitnah zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Da die bisherigen amtlichen Anwälte nicht in der Lage oder nicht willens sind, vor dem Oktober 2022 entsprechende Verhandlungstermine wahrzunehmen, liegt es im objektiven Interesse der Beschwerdeführer, sie aus ihrem Amt zu entlassen. Durch die Einsetzung von neuen Anwälten, die über ausreichende Kapazitäten zur Übernahme der amtlichen Mandate verfügen, wird die gehörige Verteidigung der Beschwerdeführer erst sichergestellt und gewährleistet. Aus den angefochtenen Beschlüssen des Obergerichts erwächst den Beschwerdeführern damit kein Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG .

E. 2.3

Auf die Beschwerden ist damit nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.